

Übersicht §§ 239, 240, 249ff.

A. Nötigung § 240

Prüfungsaufbau

I. TB

1. Obj. TB

a) Nötigungsmittel

- ❖ Gewalt
- ❖ Drohung

b) Nötigungserfolg

c) Kausalität

2. Subj. Tb

II. RWK

a) RfG

b) Verwerfliche Zweck-Mittel-Relation.

III. Schuld

Rechtsgut

Freiheit der Willensentschließung und –betätigung (nur bei natürlichen Personen als Opfer)

Einverständnis wirkt daher TB-ausschließend

= Erfolgsdelikt

= Aufzwingen von generell ungewollten Verhaltensweisen

TB im Einzelnen

I. TB

1. Obj. TB

a. Nötigungsmittel

aa) Gewalt

Vis absoluta (unüberwindbare Gewalt) und vis compulsiva (willensbeugende Gewalt)

Nach h. M. auch durch Unterlassen möglich

Unstreitig: Gewalt i.S.v. Anwendung körperlicher Kraft zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstandes (= körperlich wirkender Zwang).

Streitig: psychisch wirkender Zwang. Siehe vor allem: Sitzblockadenfälle

Frühere Rspr. nur körperlicher Zwang mittels Kraftentfaltung. a.A. auch ohne Kraftentfaltung (z.B. Betäubungsmittel). BGH: auch psych. wirkender Zwang. Mit seinen Beschlüssen vom 10. Januar 1995 (BVerfGE 92, 1 ff.) und 24. Oktober 2001 (BVerfGE 104, 92 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG klargestellt, dass ein Täter Gewalt im Sinne des § 240 StGB nur anwendet, wenn er durch körperliche Kraftentfaltung Zwang auf sein Opfer ausübt und dieser Zwang nicht lediglich psychisch wirkt, sondern körperlich empfunden wird. Es sei jedoch nicht erforderlich, dass die Kraftentfaltung des Täters eine bestimmte Intensität besitze.

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

= Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

(-) bloße Warnungen, Täuschungen, Überreden

empfindlich = wenn erhebliche Werteinbußen zu erwarten sind (str. ob dabei auf das Empfinden des individuellen Opfers abzustellen ist BGH (+))

nach h. M. auch Drohen mit einem Unterlassen möglich

Übel = jede als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt (aus Opferperspektive zu ermitteln)

b. Nötigungserfolg

Handeln, Dulden oder Unterlassen seitens des Opfers, das kausal auf dem Nötigungsmittel beruht.

Vollendung erst, wenn der Nötigungserfolg vorliegt; vorher nur Versuch

c. Verwerfliche Zweck-Mittel-Relation nach § 240 II

Das Wesen der Verwerflichkeitsklausel ist umstritten. Sie wird entweder als negativ gefasster Rechtfertigungsgrund, als Teil des tatbestandlichen Unrechts oder über die Figur eines offenen Tatbestands (= Tatbestand, der das Verwirklichte Unrecht nicht voll beschreibt) als Tatbestandstypisierung. Geht man mit der ganz hM davon

aus, dass ein Tatbestand aber stets das Unrecht vollumfänglich beschreiben muss, kann der letzten Konstruktion nicht gefolgt werden. Sowohl die Lösung über die Rechtswidrigkeit als auch über den Tatbestand sind dagegen ohne Bedenken in der Klausur vertretbar.

Gem. § 240 II positive Feststellung der Verwerflichkeit von Mittel und Zweck erforderlich.

Verwerflichkeit = erhöhter Grad sittlicher Missbilligung nach dem allg. Rechtsempfinden/soziale Unverträglichkeit (BGH MDR 1988,75). Indizwirkung von körperlicher Gewalt. Sonst: Gesamtbetrachtung der Sozialwidrigkeit des eingesetzten Mittels/ des verfolgten Zwecks/ oder der Relation beider zueinander.

2. Subj. TB

Vorsatz; beim Abnötigen von Sachen ist (zur Abgrenzung vom Diebstahl) eine Nötigungsabsicht erforderlich

II. RW

normale RfG können eingreifen

III. Schuld

IV. Besonders schwerer Fall

§ 240 IV mit Regelbeispielen

(BGH 2, 194; 31, 195; 23, 46; 35, 270; 41, 182; BGH NStZ 1998, 623; BGH NStZ-RR 2000, 107; 2000, 369)

B. Freiheitsberaubung § 239

Prüfungsaufbau

I. TB

1. Obj. TB

Einsperren (1. Var.) oder Freiheitsberaubung auf andere Weise (2. Var.)

2. Subj. TB

II. RW

III. Schuld

Rechtsgut

Potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit (BGHSt 32, 183). Unerheblich ist, ob sich das Opfer tatsächlich fortbewegen will (h.M.; a.A. z.B. Rengier, vgl. Hillenkamp 6. Problem).

Mögl. Opfer auch Schlafende oder Bewusstlose

(-) Säugling, da Fortbewegungsfähigkeit bzw. Willensbildung zur Fortbewegung (-)

(+) Querschnittsgelähmter, der sich mit Hilfsmitteln sehr wohl fortbewegen kann.

Tathandlung

Hindern, einen bestimmten Ort zu verlassen oder Verbringen an einen bestimmten Ort ohne den Willen des Opfers für einen nicht unerheblichen Zeitraum; nicht aber: Hindern am Betreten eines best. Ortes (Disco-Türsteher)

Einsperren = Festhalten in einem umschlossenen Raum durch besondere Vorrichtungen

Sonstige Fälle. durch List, Drohung oder Gewalt

Einverständnis wirkt TB-ausschließend, außer wenn es durch List erschlichen wurde.

(-) Aussperren

(Erfolgs)-qualifikation (Abs. 3, 4)

(BGHSt 14, 314; 19, 382; BGH NJW 1993, 1807; BGH NStZ 1999,83)

C. Raub, § 249

Der Raub setzt sich zusammen aus Diebstahl, § 242 StGB und einer (qualifizierten) Nötigung, § 240 StGB.

Prüfungsaufbau

I. TB

1. Obj. TB

a. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

b. Qualifiziertes Nötigungsmittel

- Gewalt gegen eine Person oder
- Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib/Leben

c. Finalzusammenhang

Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme

2. Subj. TB

- Vorsatz
- Absicht rechtswidriger Zueignung (wie bei § 242)

II. RW/ III. Schuld

TB im Einzelnen

I. TB

1. Obj. Tatbestand

a. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

- Raubobjekt: Sache (entspricht der „Sache“ beim Diebstahl).
- Beweglichkeit (entspricht der „Beweglichkeit“ beim Diebstahl).
- Fremdheit der Sache (entspricht der „Fremdheit“ beim Diebstahl)
- Wegnahme (entspricht der „Wegnahme“ beim Diebstahl).

b. Qualifiziertes Nötigungsmittel

- Gewalt gegen eine Person

Gewalt = jede körperliche Kraftentfaltung, durch die ein körperlich wirkender Zwang auf das Opfer ausgeübt wird, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen.

Gewalt gegen eine Person liegt nur dann vor, wenn die Gewalt auf den Körper des Opfers (= des Genötigten, nicht: eines Dritten) bezogen wird. Gewalt, die sich allein gegen Sachen richtet, scheidet im Rahmen des § 249 StGB aus. Gewalt gegen Schlafende reicht aus.

- Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib/Leben

Drohung = Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluss zu haben vorgibt. Die Drohung ist auch konkludent möglich und muss objektiv nicht not-

wendigerweise verwirklicht werden können (z.B. Scheinwaffe). Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben anwesender Dritter reicht aus.

c. Finalzusammenhang

Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme → Einsatz des Nötigungsmittels gerade zur Ermöglichung der Wegnahme.

2. Subj. Tatbestand

Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.

Absicht rechtswidriger Zueignung (entspricht dem Merkmal beim Diebstahl).

Sonderprobleme

- **Versuch:** Täter muss sowohl zur qualifizierten Nötigung als auch zur Wegnahmehandlung unmittelbar ansetzen. Soll die Wegnahme unmittelbar der Nötigung nachfolgen, beginnt der Versuch bereits mit dieser.
- **(sukzessive) Beteiligung:** Fraglich ist, ob derjenige, der erst nach abgeschlossener Nötigungshandlung „einsteigt“, wegen Beteiligung am Tatgeschehen zu bestrafen ist. Hier muss sowohl zwischen Mittäterschaft und Teilnahme als auch danach differenziert werden, ob der Beteiligte vor oder nach der Vollendung der Wegnahme hinzutritt.
- **Aufstiftung:** Nach BGH liegt hier Anstiftung zum Tatgeschehen, nach a.M. lediglich Anstiftung hinsichtlich des „Mehr“ vor, wenn dies einen abtrennbaren Teil oder hinsichtlich des ursprünglich Geplanten ein aliud darstellt.

Konkurrenzen: § 249 verdrängt §§ 242, 240 StGB. Zu § 223 StGB kann Idealkonkurrenz bestehen.

D. Schwerer Raub, § 250 (Qualifikation)

- **Abs 1 Nr. 1a:** Bei-Sich-Führen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen (vgl. § 244 I Nr. 1a StGB): **Waffe:** Gegenstand, der nach der Art seiner Anfer-

tigung geeignet und schon hiernach oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung dazu bestimmt ist, durch seinen üblichen Gebrauch Menschen durch seine mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (= Waffe im technischen Sinn). **Gefährliches Werkzeug:** Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Beachte: Da im Rahmen des I Nr. 1a ein reines „Bei-Sich-Führen“ ausreicht, ist jedoch eine restriktive Auslegung geboten. Umstritten ist, ob hier eine Beschränkung auf „waffenähnliche“ Gegenstände vorzunehmen ist, oder ob zumindest ein Verwendungsvorbehalt zu fordern ist. **Bei-Sich-Führen:** Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich so in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann. **Bei der Tatbegehung** meint zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Vollendung (a.M.: der Beendigung) der Tat. Ausreichend ist es, dass der Gegenstand Tatbeute ist.

(P) „Berufsmäßiger“ Waffenträger (z.B. Polizist). Nach h.M. macht auch dieser sich wegen § 250 I Nr. 1a StGB strafbar, wenn er beim Diebstahl die Dienstwaffe trägt (a.M.: teleologische Reduktion).

- **Abs. 1 Nr. 1b** – Beisichführen sonstiger Werkzeuge oder Mittel (vgl. § 244 I Nr. 1a StGB). **(Sonstiges) Werkzeug oder Mittel** =Gegenstand, der sich zwar zur Anwendung von Gewalt oder Drohung eignet, der aber (nach seiner objektiven Beschaffenheit oder der Art seiner geplanten Verwendung) nicht geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Beachte: Hierunter fallen auch Scheinwaffen, sofern sie nicht bereits nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich sind und die Bedrohung lediglich auf Täuschung beruhen soll (z.B. der in den Rücken gehaltene Labellostift). – Erkennt das Opfer, dass es sich um eine Scheinwaffe handelt, scheidet § 250 StGB aus.
- **Abs. 1 Nr. 1c** – Gesundheitsgefährdender Raub (konkretes Gefährdungsdelikt) **Konkrete Gefahr** = Situation, in der nach den konkreten Umständen die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung derart gesteigert ist, dass es nur noch vom Zufall

abhängt, ob ein Schaden eintritt oder nicht. **Schwere Gesundheitsschädigung**= Erfasst die Fälle der schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB. Aber auch eine länger andauernde Krankheit oder der Verlust der Arbeitsfähigkeit reicht für § 250 StGB aus.

- **Abs. 1 Nr. 2** – Bandenraub (vgl. § 244 I Nr. 2 StGB) **Bande** = Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist. (Im Gegensatz zur kriminellen Vereinigung des § 129 StGB ist allerdings keine feste Organisationsstruktur erforderlich. Die Verbindung muss jedoch über die Planung einer Einzeltat oder der Ausnutzung einer bestimmten Gelegenheit oder über den nur ganz kurzfristigen Zusammenschluss hinausgehen.) Nach neuer Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Ansicht in der Literatur ist nunmehr ein Zusammenschluss von mindestens 3 Personen erforderlich (BGH früher: 2 Personen reichen aus). **Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds** = Nach neuer BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. der Bandenchef im Hintergrund agiert.
- **Abs. 2 Nr. 1** – Verwendung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen: Die Begriffe decken sich mit denen in Abs. 1 Nr. 1a. **Verwenden** = Einsatz eines Gegenstandes in für das Opfer gefährlicher Weise, sei es durch die Anwendung von Gewalt, sei es als Mittel zur Drohung.
- **Abs. 2 Nr. 2** – Bewaffneter Bandenraub: Kombination aus § 250 I Nr. 1a StGB (allerdings nur bzgl. Bei-Sich-Führen von Waffen, nicht von gefährlichen Werkzeugen) und § 250 I Nr. 2 StGB (Bandenraub).
- **Abs. 2 Nr. 3a** – **Schwere körperliche Misshandlung**= Eingriff in die körperliche Integrität, der erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.
- **Abs. 2 Nr. 3b** – Lebensgefährdender Raub (konkretes Gefährdungsdelikt):

Hier ist (bedingter) Vorsatz hinsichtlich der Lebensgefährdung erforderlich.

E. Raub mit Todesfolge, § 251 (Erfolgsqualifikation)

Prüfungsaufbau:

I. TB

1. Verwirklichung des Grunddeliktes

obj. und subj. Unrechtatbestand des einfachen oder schweren Raubes (§§ 249, 250).

2. Erfolgsqualifikation

a. Eintritt der schweren Folge : Tod eines Menschen.

b. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Raub und Tod
Kausalität und spezifischer Gefahrzusammenhang: der Tod muss gerade durch den Raub verursacht worden sein. Voraussetzung hierfür ist, dass sich im tödlichen Erfolg gerade die dem Grundtatbestand anhaftende eigentümliche, d.h. „tatbestands-spezifische“ Gefahr verwirklicht hat. Dies ist insbesondere bei mitwirkendem Opferverhalten (Tod im Rahmen einer Flucht) fraglich.

c. Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge

Unter dem Begriff der Leichtfertigkeit verstehen wir einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit, der in etwa der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht entspricht. Der Täter muss also besonders sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Nicht notwendig ist, dass er bewusst fahrlässig handelte.

II.RW

III. Schuld

subj. Vorhersehbarkeit der schweren Folge, Erkennbarkeit der die Leichtfertigkeit begründenden Umstände für den Täter

Versuch des § 251 StGB

- Der **Versuch der Erfolgsqualifikation** ist möglich. Dieser liegt dann vor, wenn der Täter die schwere Folge (= Tod) wenigstens bedingt vorsätzlich in Kauf nimmt, diese schwere Folge jedoch nicht eintritt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Grundtatbestand (= Raub) vollendet oder lediglich versucht wird. Bsp.: A schlägt B mit bedingtem Tötungsvorsatz nieder, um ihn zu berauben. Der Tod tritt jedoch nicht ein.
- Der **erfolgsqualifizierte Versuch** ist nach h.M. ebenfalls möglich (str. vgl. zum Ganzen mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstandes Hillenkamp, 32 AT-Probleme, 97ff.). Dieser liegt dann vor, wenn der Täter die schwere Folge (= Tod) leichtfertig herbeiführt, der Grundtatbestand jedoch im Versuchsstadium stecken bleibt. Bsp.: A schlägt B nieder, um ihn zu berauben. B hat jedoch keine Wertsachen dabei. B stirbt.

Rücktritt vom Versuch

Nach h.M. ist ein Rücktritt vom Versuch des Raubes nach § 24 StGB auch dann noch möglich, wenn der Täter durch die Gewaltanwendung oder Drohung einen tödlichen Erfolg vor Vollendung der Wegnahme herbeiführt und, nachdem er dies erkannt hat, von der Wegnahme absieht. Bsp.: A schlägt B ohne Tötungsvorsatz nieder, um ihn zu berauben. B ist wider Erwarten sofort tot. A überkommt die Reue, verzichtet auf die Wegnahme der Wertgegenstände und verlässt den Tatort.

Täterschaft und Teilnahme

Während sich im Hinblick auf das Grunddelikt die Beurteilung, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, nach den allgemeinen Regeln bemisst, ist hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge für jeden Beteiligten eigenständig zu prüfen, ob er leichtfertig gehandelt hat. Obwohl die schwere Folge lediglich leichtfertig herbeigeführt werden muss, ist eine Teilnahme möglich, da nach § 11 II StGB ein erfolgsqualifiziertes Delikt wie ein Vorsatzdelikt zu behandeln ist.

F. Räuberischer Diebstahl, § 252

Selbstständiger raubähnlicher Tatbestand. Vom Raub unterscheidet sich der räuberische Diebstahl dadurch, dass die Gewaltanwendung (oder Drohung) nicht zur Wegnahme, sondern erst im Anschluss an diese zur Beutesicherung eingesetzt wird.

Prüfungsaufbau

I. TB

1. Obj. Tatbestand

a. Bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen

Der Diebstahl (hier insbesondere: die Wegnahme) muss vollendet sein, ein Versuch reicht nicht aus. Als taugliche Vortat kommt auch ein Raub in Betracht, da er den Diebstahlstatbestand enthält.

Auf frischer Tat betroffen ist der Täter, wenn er in Tatortnähe und alsbald nach Tatausführung von dem Gewahrsamsinhaber oder einem Dritten wahrgenommen wird.

(P) „Betroffensein“ desjenigen, der noch gar nicht bemerkt wurde und der mit seiner Gewaltanwendung einem Bemerk-Werden zuvorkommt (Bsp.: Einbrecher schlägt beim Verlassen des Hauses den nichtsahnenden Pförtner von hinten nieder, um fliehen zu können).

Objektive Theorie (BGH, h.M.): „Auf frischer Tat betroffen“ werden kann auch derjenige, der dem Bemerk-Werden durch seine Gewaltanwendung zuvorkommt, da § 252 StGB jegliche Form der Gewaltanwendung zur Beutesicherung im Anschluss an einen Diebstahl erfassen muss.

Wahrnehmungstheorie: Es kann nur derjenige „auf frischer Tat betroffen“ werden, der bei einem Diebstahl auch wahrgenommen wurde, da sonst die Wortlautgrenze des § 252

StGB überschritten würde. Kommt der Täter durch die Gewaltanwendung dem Bemerk-
Werden zuvor, will er gerade nicht „auf frischer Tat betroffen“ werden.

b. Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für
Leib oder Leben. Die Nötigungskomponente muss der Diebstahlskomponente zeitlich
nachfolgen (hier: Abgrenzung zum Raub).

2. Subj. Tatbestand

Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale und die Absicht, sich die
Beute zu erhalten (Besitzerhaltungsabsicht). Dem Täter muss es also gerade darauf an-
kommen, sich durch die Gewaltanwendung (bzw. Drohung) im Besitz der gestohlenen Sa-
che zu erhalten. Hierfür muss der Täter überhaupt noch in Besitz (hier: Gewahrsam) der
gestohlenen Sache sein, was insbesondere dann ausscheidet, wenn ein Mittäter ohne die
Sache flieht. Die Besitzerhaltungsabsicht muss zwar nicht einziger Beweggrund sein, darf
aber auch nicht lediglich untergeordnete Bedeutung haben. Letzteres ist dann der Fall,
wenn es dem Täter in erster Linie auf die Flucht ankommt (in der Praxis besonders häufig
bei Diebstahl in Kaufhäusern).

Beachte: Da der Tatbestand lediglich eine entsprechende Absicht fordert, ist es nicht erfor-
derlich, dass dem Täter die Beutesicherung gelingt. § 252 StGB liegt daher auch vor, wenn
der Täter nach Gewaltanwendung überwältigt wird.

II./III RW, Schuld

Rechtsfolge

Der Täter ist „gleich einem Räuber“ zu bestrafen, was nicht nur den Strafrahmen des Rau-
bes (= Verbrechen, Versuchsstrafbarkeit) eröffnet, sondern auch die Anwendung der
Raubqualifikationen der §§ 250, 251 StGB ermöglicht.

Täterschaft und Teilnahme

Täter des § 252 StGB kann nur sein, wer an der Vortat selbst beteiligt war und seinen Be-
sitz an der Sache verteidigen will. Nach dem BGH kann auch derjenige, der am Diebstahl

lediglich als Gehilfe beteiligt ist, sofern er selbst nachher im Besitz der Sache ist, Täter des § 252 StGB sein. Die h.M. lehnt dies ab.